

Ordnung zur Regelung der  
Zulassung für den Bachelor-  
studiengang »Evangelische  
Religionspädagogik & Diakonik«  
(B.A.) an der Evangelischen  
Hochschule Berlin (EHB)

Amtliche  
Mitteilungen

XIII / 2020 | 03. Juli 2020

Ordnung zur Regelung der Zulassung für den Bachelorstudiengang 'Evangelische Religionspädagogik & Diakonik (B.A.)' an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Antragsfrist
- § 4 Anzahl der Studienplätze
- § 5 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Auswahlkommission
- § 9 Bewerber\*innengespräch
- § 10 Nichterscheinen des\*der Bewerbers\*Bewerberin
- § 11 Haupt- und Nachrückverfahren
- § 12 Zulassungen und Ablehnungen
- § 13 Übergangsvorschrift
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage Bewertung der Durchschnittsnote sowie weiterer Kriterien

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) erlässt der Akademische Senat folgende Ordnung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang ,Evangelische Religionspädagogik & Diakonie (B.A.)':

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren sowie die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang ,Evangelische Religionspädagogik & Diakonie (B.A.)' mit den Studienschwerpunkten ,Evangelische Religionspädagogik' und ,Diakonie' an der EHB.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife beziehungsweise die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (nachstehend als Hochschulzugangsberechtigung (HZB) aufgeführt).
- (2) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die evangelische Zielsetzung der Hochschule bejaht, das Glaubensbekenntnis oder die Weltanschauung anderer respektiert und bereit ist, sich mit den Aussagen der Bibel zu Lebenssituationen auseinanderzusetzen.
- (3) Zugangsvoraussetzungen für beruflich Qualifizierte gemäß § 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 und dieser Ordnung sind:

1. der Nachweis einer der gemäß § 11 Absatz 1 BerlHG aufgeführten Qualifikationen (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung),

2. für Bewerber\*innen gemäß § 11 Absatz 2 BerlHG (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung)

- Nachweis einer zum Studiengang Evangelische Religionspädagogik & Diakonie fachlich ähnlichen durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung und

3. für Bewerber\*innen gemäß § 11 Absatz 3 BerlHG

- Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Absatz 2 BerlHG.

Die Bewerber\*innen gemäß § 11 Absatz 3 BerlHG müssen für eine Teilnahme am Auswahlverfahren der Bewerber\*innen gemäß § 8 Absatz 2 ihre Studierfähigkeit für den Studiengang zunächst in einer Zugangsprüfung nachweisen.

Über die Zuordnung einer zum angestrebten Studiengang Evangelische Religionspädagogik & Diakonie fachlich ähnlichen Berufsausbildung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BerlHG entscheiden die Mitglieder der Auswahlkommission gemäß § 8 Absatz 1.

Bewerber\*innen gemäß § 11 Absatz 2 und 3 BerlHG müssen zusätzlich zum Nachweis der Berufsausbildung den Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit in dem erlernten Beruf erbringen. Stipendiat\*innen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes müssen abweichend von den Vorgaben der mindestens dreijährigen Berufstätigkeit im erlernten Beruf gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BerlHG eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit im erlernten Beruf belegen.

Für beruflich qualifizierte Bewerber\*innen gemäß § 11 Absatz 2 und Absatz 3 BerLHG verdoppelt sich die Mindestdauer der Berufstätigkeit jeweils für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung von bis zur Hälfte der vollen Beschäftigungszeit. Bei der Ermittlung der Dauer der Berufstätigkeit nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BerLHG werden Zeiten einer Freistellung nach den gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz, zur Elternzeit oder zur Pflegezeit sowie Zeiten, in denen unbeschadet einer Beschäftigung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BerLHG die Voraussetzungen für eine Freistellung nach diesen Vorschriften vorlagen, angerechnet, insgesamt höchstens jedoch ein Jahr.

Der\*die Bewerber\*in soll seine\*ihre Motivation und Eignung für den Studiengang und das angestrebte Berufsziel unter Berücksichtigung des beruflichen Werdegangs und der Ziele des Studiums gemäß der Studienordnung schriftlich darlegen. Bewerber\*innen gemäß § 11 BerLHG bilden je Studienschwerpunkt eine eigene Rangliste.

- (4) Die nach § 8 Absatz 1 gebildete Auswahlkommission legt die Prüfungsinhalte der Zugangsprüfung für die Bewerber\*innen gemäß § 11 Absatz 3 BerLHG im Rahmen einer einheitlich anzuwendenden Richtlinie fest und führt die Prüfung durch. Zugangsprüfungen werden in der Regel studiengangübergreifend organisiert und durchgeführt. Bei der Festlegung der Prüfungsinhalte sollen die Vorkenntnisse, die im Rahmen des Besuchs einer berufsbildenden Schule erworben worden sind, in angemessener Weise berücksichtigt werden. Je nach Größenordnung der für diesen Bewerber\*innenkreis zu berücksichtigenden Bewerber\*innen kann der\*die Rektor\*in zur Durchführung der Zugangsprüfungen weitere Auswahlkommissionen bilden. § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Zugangsprüfungen können durch schriftliche und/oder durch mündliche Prüfungen abgenommen werden. Zugangsprüfungen werden nicht differenziert bewertet, sondern schließen lediglich mit den undifferenzierten Bewertungen ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ ab. Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann frühestens im Rahmen des nächsten Semesters wiederholt werden, für das eine Bewerbung möglich ist.

Für die Teilnahme an der Zugangsprüfung kann eine Gebühr erhoben werden. Näheres regelt die Ordnung zur Erhebung einer Sachkostenbeteiligung sowie von Gebühren an der EHB. Bewerber\*innen, die die Zugangsprüfung bestanden haben, nehmen am Auswahlverfahren gemäß § 8 Absatz 2 teil.

- (5) Bewerber\*innen für den Studienschwerpunkt ‚Diakonik‘, müssen über die Zugangsvoraussetzungen der Absätze 1 bis 3 hinaus eine mindestens zwölfwöchige praxisbezogene Vorbildung in Vollzeit in einem sozialarbeiterischen, pädagogischen oder pflegerischen Arbeitsbereich bei einem diakonischen oder kirchlichen Träger nachweisen (Pflichtpraktika, die im Rahmen der anererkennungsfähigen Studiengänge beziehungsweise Ausbildungen nach den Buchstaben a und b zu absolvieren sind, können nicht angerechnet werden.) sowie

- a) über einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit an der EHB oder des Bachelorstudienganges Kindheitspädagogik an der EHB verfügen beziehungsweise bis zum Zeitpunkt nach Absatz 8 erlangt haben oder über vergleichbare Studienabschlüsse verfügen beziehungsweise diese bis zum Zeitpunkt nach Absatz 8 erlangt haben. Diese Qualifikation haben die Bewerber\*innen durch die entsprechenden Studienabschlussdokumente zu belegen beziehungsweise durch eine durch das jeweilige Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Studienabschluss vor dem Semesterbeginn erlangt wird

oder

- b) über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum\*zur staatlich anerkannten Erzieher\*in beziehungsweise zum\*zur staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger\*in ver-

fügen beziehungsweise bis zum Zeitpunkt nach Absatz 8 absolviert haben und ein studieneinführendes Propädeutikum für den Studiengang ‚Evangelische Religionspädagogik & Diakonie, Studienschwerpunkt Diakonie‘ beziehungsweise vergleichbare vorbereitende Studienangebote im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten nachweisen.

- (6) Die Studienbewerber\*innen nach Absatz 5 Buchstaben a und b stellen mit ihrer Bewerbung jeweils einen Antrag auf Anrechnung von Modulprüfungen gemäß § 12 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang ‚Evangelische Religionspädagogik & Diakonie‘. Für diese Bewerber\*innen wird auf der Grundlage jeweils bestehender Äquivalenzlisten eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen für Module im Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten angestrebt, um die Studienzeit nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der Studienordnung um bis zu vier Semester reduzieren zu können. Die Vorgaben der Prüfungsordnung zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen inklusive des nach § 12 Absatz 3 der Prüfungsordnung einzuhaltenden Umfangs zur Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen gelten entsprechend.
- (7) Eine im Ausland erworbene Studienqualifikation ist anzuerkennen, wenn hierfür die entsprechende Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Studienbewerber\*innen, die ihre HZB nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für die Studienaufnahme erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Näheres wird in der Richtlinie zum Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für Bewerber\*innen beziehungsweise Studierende grundständiger Studiengänge an der EHB vom 27. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (8) Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum jeweiligen Semesterbeginn erfüllt sein.

### **§ 3 Antragsfrist**

- (1) Bewerber\*innen haben ihren Zulassungsantrag auf den Bewerbungsformularen der EHB zu stellen und den gewünschten Studienschwerpunkt ‚Evangelische Religionspädagogik‘ oder ‚Diakonie‘ anzugeben. Nähere Informationen zur Antragstellung werden im jeweiligen Bewerbungsmaterial verbindlich festgelegt.
- (2) Bei einer Zulassung zum Sommersemester muss der Zulassungsantrag für Bewerber\*innen gemäß § 2 Absatz 1 bis zum 15.1. bei der EHB eingegangen sein, bei einer Zulassung zum Wintersemester bis zum 15.7.
- (3) Bei einer Zulassung zum Sommersemester muss der Zulassungsantrag für Bewerber\*innen gemäß § 2 Absatz 3 bis zum 1.10. bei der EHB eingegangen sein, bei einer Zulassung zum Wintersemester bis zum 1.4.
- (4) Bei den Fristen gemäß den Absätzen 2 und 3 handelt es sich jeweils um Ausschlussfristen.

### **§ 4 Anzahl der Studienplätze**

Die Anzahl der Studienplätze wird jährlich vom Akademischen Senat festgesetzt.

### **§ 5 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs**

- (1) Bewerber\*innen, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren erbracht haben oder mindestens sechs Monate einen freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder mindestens sechs Monate einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. S. 644) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
  2. mindestens ein Jahr Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
  3. einen Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 644) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben; § 15 Absatz 2 des Jugendfreiwilligendienstegesetzes gilt entsprechend,
  4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben (Dienst), werden auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für den Studiengang Evangelische Religionspädagogik & Diakonie zugelassen worden sind. Ein Dienst, der im Ausland geleistet worden ist, steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.
- (2) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird oder bei einer Bewerbung für ein Sommersemester bis zum 30. April.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

- (1) Sind mehr Bewerbungen vorhanden als freie Studienplätze für die jeweiligen Studienschwerpunkte zur Verfügung stehen, findet je Studienschwerpunkt ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt.
- (2) Von der für den jeweiligen Studienschwerpunkt ‚Evangelische Religionspädagogik‘ und ‚Diakonie‘ festgesetzten Zulassungszahl, jeweils vermindert um die Zahl der nach einem Dienst gemäß § 5 aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, werden jeweils vorweg abgezogen fünf Prozent für Bewerber\*innen gemäß § 11 BerlHG. Die vorgenannten Quoten dürfen zwei Zehntel der für den jeweiligen Studienschwerpunkt insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschreiten. Sofern für die nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden die Festlegung einer Rangfolge erforderlich wird, entscheidet das Los.
- (3) Bei der Berechnung der Vorabquote nach Absatz 2 wird gerundet.
- (4) Die nach Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 2 verfügbaren Studienplätze werden getrennt nach den Studienschwerpunkten nach dem Ergebnis des in dieser Ordnung geregelten hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Am Verfahren können nur Bewerber\*innen teilnehmen, die sich form- und fristgerecht an der EHB beworben und keine Zulassung gemäß Absatz 2 erhalten haben.

- (5) Für die Quoten nach Absatz 2 wird mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein\*e Bewerber\*in zu berücksichtigen ist. Bleiben nach durchgeführtem Auswahlverfahren Studienplätze frei, wird die Begrenzung gemäß Absatz 2 Satz 2 aufgehoben. Sind oder bleiben nach durchgeführtem Auswahlverfahren Studienplätze innerhalb eines Studienschwerpunktes frei, so werden diese dem Kontingent des anderen Studienschwerpunktes hinzugerechnet.
- (6) Die EHB kann durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

### **§ 7 Auswahlkriterien**

- (1) Die Rangfolge der Bewerber\*innen auf den nach den Studienschwerpunkten getrennt gebildeten Ranglisten wird nach der Beurteilung folgender Kriterien ermittelt:
  - (a) Informationsstand zum Studium an der EHB und Motivation zum Studium entsprechend den Punktwerten in der Anlage (zu a).
  - (b) ehrenamtliche, neben- oder hauptberufliche Tätigkeiten in der kirchlichen, sozialen oder diakonischen Arbeit entsprechend den Punktwerten in der Anlage (zu b).
- (2) Bewerber\*innen mit der höheren Punktzahl gehen Bewerber\*innen mit der niedrigeren Punktzahl vor. Bei Ranggleichheit von Bewerber\*innen gehen die Bewerber\*innen vor, die einen Dienst gemäß § 5 abgeleistet haben. Sofern danach noch Ranggleichheit besteht, entscheidet das Los. Bewerber\*innen gemäß § 11 BerlHG bilden eine eigene Rangliste; die Bewertungen sind in der Anlage dargestellt.

### **§ 8 Auswahlkommission**

- (1) Für die Auswahl von Bewerber\*innen wird eine Auswahlkommission gebildet, die durch den Akademischen Senat aus der Gruppe der Professor\*innen und weiterer Prüfungsberechtigter ausgewählt wird und die Bewerbergespräche durchführt. Diese besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern und mindestens zwei Stellvertretern\*Stellvertreterinnen, von denen mindestens ein Mitglied als Professor\*in im Studiengang Evangelische Religionspädagogik & Diakonik tätig ist. Sofern mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, die Bewerbergespräche durchführen, stimmen sich diese bei Bedarf zur Bildung einer abschließenden Rangfolge untereinander ab. Die Auswahlkommission/en wird/werden für die Dauer von in der Regel vier Vergabeverfahren bestimmt.
- (2) Bewerber\*innen, die die Zugangsvoraussetzungen dieser Ordnung erfüllen, werden zu einem Bewerbergespräch eingeladen.

Die Anzahl der Bewerber\*innen, die zu einem Bewerbergespräch eingeladen werden, ist je Studienschwerpunkt auf die dreifache Anzahl der festgesetzten Studienplätze gemäß § 4 begrenzt. Die Anzahl der Bewerber\*innen gemäß § 11 BerlHG, die zu einem Bewerbergespräch eingeladen werden, ist je Studienschwerpunkt auf die fünffache Anzahl der für diese Quote mindestens vorgesehenen Studienplätze gemäß § 6 Abs. 2 begrenzt. Sind mehr Bewerber\*innen vorhanden als nach Maßgabe von Satz 2 und 3 einzuladen sind, entscheidet unter den Bewerber\*innen, die die Voraussetzungen erfüllen, das Los.

## **§ 9 Bewerber\*innengespräch**

- (1) Bewerber\*innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden unter Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 zu einem Bewerbergespräch mit der Auswahlkommission eingeladen. Im Bewerbergespräch sollen die besondere Eignung und Motivation für das gewählte Studium und das angestrebte Berufsfeld auch unter Berücksichtigung des beruflichen Werdegangs festgestellt werden. Es dient der Feststellung, ob zu erwarten ist, dass der\*die Bewerber\*in die Ziele gemäß der Studienordnung erreicht. Für die Beurteilung des Maßes der Eignung und Motivation finden die in der Anlage dargestellten Beurteilungskriterien Anwendung.
- (2) Das Gespräch soll in der Regel zwanzig Minuten umfassen und ist nicht öffentlich.
- (3) Über das Bewerber\*innengespräch wird eine Niederschrift durch ein Mitglied der Auswahlkommission gefertigt. Die Niederschrift soll die Dauer des Gesprächs, die Gesprächsteilnehmer\*innen, die aufgrund der Beurteilungskriterien jeweils vergebenen Punktzahlen, die Gesamtpunktzahl sowie gegebenenfalls das Abstimmungsergebnis und die Begründung gemäß den Vorgaben der Anlage enthalten.

## **§ 10 Nichterscheinen des\*der Bewerbers\*Bewerberin**

Erscheint ein\*e Bewerber\*in nicht oder nicht rechtzeitig zu einem festgesetzten Gesprächstermin oder kann das Bewerbergespräch aus Gründen, die der\*die Bewerber\*in zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt werden, besteht kein Anspruch auf einen Nachholtermin.

## **§ 11 Haupt- und Nachrückverfahren**

Zunächst werden nach den §§ 5 bis 8 die Ranglisten erstellt und danach die Studienplätze vergeben (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben. An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber\*innen teil, die auf den Ranglisten geführt werden und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind.

## **§ 12 Zulassungen und Ablehnungen**

- (1) Die auf der Grundlage der Ranglisten ausgewählten Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid für den jeweiligen Studienschwerpunkt. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule die Termine, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes bestätigt und die Einschreibung vorgenommen sein muss. Erfolgt die Annahme oder die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerber\*innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, ihre Bewerbung nicht form- und fristgerecht beziehungsweise unvollständig eingereicht haben oder die Zugangsprüfung gemäß § 2 Absatz 4 nicht bestanden haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung. Sofern weniger Studienplätze als Bewerbungen vorhanden sind, erhalten die abgelehnten Bewerber\*innen ebenfalls einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Vorschriften dieser Ordnung mit Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Zu einem Bewerber\*innengespräch eingeladene aber nicht empfohlene Bewerber\*innen gemäß §11 BerlHG erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung. Sie dürfen sich frühestens nach Ablauf von zwei Jahren wieder bewerben. Die in diesem Zeitraum gewonnene Berufserfahrung ist bei einer Wiederbewerbung im Zulassungsantrag

gemäß § 2 Abs. 3 Satz 8 gesondert darzulegen.

### **§ 13 Übergangsvorschrift**

Diese Ordnung gilt erstmalig für das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang Evangelische Religionspädagogik & Diakonik zum Wintersemester 2020/21.

Für das Wintersemester 2020/21 wird die Antragsfrist gemäß § 3 Absatz 3 einmalig bis zum 15. Juli 2020 verlängert.

### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung der Zulassung für den Bachelorstudiengang ‚Evangelische Religionspädagogik‘ (B.A.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) vom 2. Juli 2012, zuletzt geändert am 12. Juli 2017, außer Kraft.

## **Anlage (§ 7 und § 9)**

Die Auswahlkommission trifft ihre Bewertungsentscheidung aufgrund der eingereichten Unterlagen sowie der Darstellung des\*der Bewerbers\*Bewerberin im Bewerber\*innengespräch. Ziel ist es, im Rahmen einer Prognose die Eignung und Motivation des\*der\* Bewerbers\*Bewerberin im Verhältnis zu den anderen Bewerber\*innen festzulegen.

### **Zur Beurteilung dienen die folgenden Kriterien:**

(a) Bewertung des Informationsstands zum Studium an der EHB und der Motivation zum Studium sowie

(b) Bewertung ehrenamtlicher, neben- oder hauptberuflicher Tätigkeiten in der kirchlichen, sozialen oder diakonischen Arbeit.

zu a und b)

Die Erfüllung der Kriterien wird mit Hilfe von Punktzahlen (0 bis 15) bewertet:

Stufenlose Differenzierungen von jeweils ‚nicht vorhanden‘ = 0 Punkte bis ‚sehr ausgeprägt‘ = 15 Punkte.

Die Rangfolge der Bewerber\*innen wird nach der Höhe der Gesamtpunktzahl ermittelt. Bewerber\*innen mit der höheren Punktzahl gehen Bewerber\*innen mit der niedrigeren Punktzahl vor.

Die Bewerber\*innen gemäß § 11 BerlHG bilden eine eigene Rangfolge. Bei der Beurteilung der Bewerber\*innen gemäß § 11 BerlHG werden ebenfalls die unter a und b genannten Kriterien herangezogen.

Sofern für die Auswahlkommission nach dem Bewerber\*innengespräch mit hinreichender Sicherheit erkennbar ist, dass das Studium nicht sinnvoll aufgenommen werden kann, die notwendigen Studienleistungen nicht erbracht und somit die Ziele des Studienganges nicht erreicht werden können, soll der\*die Bewerber\*in nicht zur Zulassung empfohlen werden. Die Gründe für die Ablehnung sollen schriftlich zusammengefasst werden.

Kommt die Auswahlkommission nicht zu einem einstimmigen Beschluss, ist das Abstimmungsergebnis in der Niederschrift festzuhalten.